

Amtsleiter Hr. Ryll
Amt Brück
Ernst-Thälmann Straße 59
14822 Brück

Amt Brück Eingegangen				
17. AUG. 2026				
Bearbeiter: 				
AD	FB I	FB II	FB III	FB IV

Borkheide, den 15.08.2026

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor Ryll,

Hr. Vietze und Hr. Meyer als Fraktion der CDU in der Gemeindevertretung Borkheide stellen folgenden Antrag zur Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Borkheide:

Betreff: Änderung der Hausordnung für den Jugendraum der Gemeinde Borkheide vom 09.08.2025

Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung Borkheide beschließt die Änderung der Hausordnung für den Jugendraum der Gemeinde Borkheide entsprechend der als Anlage beigefügten Änderungsfassung.

Mit der Änderung werden insbesondere

- der Kreis der Personen erweitert, die im Auftrag der Gemeinde den Jugendraum öffnen und beaufsichtigen dürfen, insbesondere unter Einbeziehung des Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde Borkheide,
- die Regelungen zu Verantwortlichkeit, Hausrecht und Öffnungszeiten entsprechend angepasst und
- das Grillen sowie die Nutzung einer kleinen Feuerschale auf dem Außengelände unter festgelegten Sicherheitsbedingungen zugelassen.

Das Amt Brück wird gebeten, die beschlossenen Änderungen in die Hausordnung einzuarbeiten und die geänderte Hausordnung entsprechend bekannt zu machen.

Begründung zur Beschlussvorlage:

Mit der Änderung soll die Nutzung des Jugendraumes organisatorisch flexibler gestaltet werden. Neben der Mobilen Jugendarbeit und dem Jugendraumleiter sollen weitere von der Gemeinde bestimmte geeignete volljährige Personen den Jugendraum öffnen und beaufsichtigen können. Damit können insbesondere auch Angebote des Kinder- und Jugendbeauftragten im Jugendraum ermöglicht werden.

Zugleich soll das bislang umfassende Verbot offenen Feuers unter Beibehaltung eines angemessenen Sicherheitsniveaus gelockert werden. Das Grillen und die Nutzung einer kleinen Feuerschale sollen künftig unter Aufsicht und bei Einhaltung klarer Sicherheitsvorgaben zulässig sein. Sonstiges offenes Feuer bleibt untersagt. Die Öffnungszeiten sollen auf die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Ronny Vietze



Holger Meyer



Anlage I

Änderung der Hausordnung für den Jugendraum der Gemeinde Borkheide

Grundlage: Lesefassung der Hausordnung für den Jugendraum der Gemeinde Borkheide
Stand: 24.07.2025

1. Anlass und Zielsetzung

Die bestehende Hausordnung bindet die verantwortliche Anwesenheit während der Öffnungszeiten im Wesentlichen an die Mobile Jugendarbeit oder den Jugendraumleiter. Künftig soll der Jugendraum bei Bedarf auch durch andere von der Gemeinde Borkheide bestimmte geeignete volljährige Personen geöffnet und beaufsichtigt werden können. Dies soll ausdrücklich auch den Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde Borkheide umfassen.

Darüber hinaus soll das bislang umfassende Verbot offenen Feuers so angepasst werden, dass auf dem Außengelände unter festgelegten Sicherheitsbedingungen das Grillen sowie die Nutzung einer kleinen Feuerschale zulässig sind. Eine allgemeine Freigabe offenen Feuers ist damit nicht verbunden.

2. Gegenüberstellung der vorgesehenen Änderungen

2.1 Grundsatz – offenes Feuer

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Neufassung
Das Zünden von Feuerwerk und das Betreiben von offenem Feuer ist untersagt.	Das Zünden von Feuerwerk und das Betreiben von offenem Feuer sind grundsätzlich untersagt. Hiervon ausgenommen sind das Grillen sowie die Nutzung einer kleinen Feuerschale auf dem Außengelände unter den Voraussetzungen des § 6 dieser Hausordnung.

2.2 § 2 Verantwortlichkeit

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Neufassung
(1) Die verantwortliche Gesamtleitung des Jugendraums liegt bei der Gemeinde Borkheide. Sie kann auf den jeweiligen Jugendraumleiter (Mindestalter 18 Jahre) übertragen werden.	(1) Die verantwortliche Gesamtleitung des Jugendraums liegt bei der Gemeinde Borkheide. Sie kann auf den jeweiligen Jugendraumleiter (Mindestalter 18 Jahre) oder auf eine andere durch die Gemeinde Borkheide hierzu bestimmte, geeignete und volljährige Person übertragen werden.
(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Jugendraumleiter vertrauensvoll mit der Mobilen Jugendarbeit und den Jugendlichen zusammen.	(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten der Jugendraumleiter sowie sonstige von der Gemeinde mit der Betreuung beauftragte Personen vertrauensvoll mit der Mobilen Jugendarbeit, dem Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde und den Kindern und Jugendlichen zusammen.

2.3 § 3 Hausrecht – Absatz 1

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Neufassung
Während der Öffnungszeiten müssen Mitarbeiter der Mobilen Jugendarbeit oder der Jugendraumleiter anwesend sein. Er übt die Schlüsselgewalt aus, sorgt für die Einhaltung der Hausordnung und ist dementsprechend weisungsbefugt.	Während der Öffnungszeiten muss der Jugendraum durch mindestens eine verantwortliche volljährige Person beaufsichtigt werden. Hierbei kann es sich insbesondere um Mitarbeiter der Mobilen Jugendarbeit, den Jugendraumleiter, den Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde Borkheide oder eine andere durch die Gemeinde hierzu bestimmte geeignete Person handeln. Die jeweils verantwortliche Person übt für die Dauer der Nutzung die Schlüsselgewalt und das Hausrecht aus, sorgt für die Einhaltung der Hausordnung und ist gegenüber den Nutzern im Rahmen dieser Hausordnung weisungsbefugt.

2.4 § 5 Öffnungszeiten – Absatz 1

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Neufassung
Die Öffnungszeiten richten sich nach den Anwesenheitszeiten der mobilen Jugendarbeit oder des Jugendraumleiters.	Die Öffnungszeiten richten sich nach den Anwesenheitszeiten der Mobilen Jugendarbeit, des Jugendraumleiters oder einer anderen durch die Gemeinde Borkheide mit der Öffnung und Beaufsichtigung des Jugendraumes beauftragten geeigneten volljährigen Person.

2.5 § 5 Öffnungszeiten – Absatz 3

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Neufassung
An Samstagen, Sonn- und Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen.	An Samstagen, Sonn- und Feiertagen bleibt die Einrichtung grundsätzlich geschlossen. Eine Öffnung kann im Einzelfall durch die Gemeinde Borkheide zugelassen werden, sofern die Beaufsichtigung durch eine nach § 3 Abs. 1 verantwortliche Person sichergestellt ist.

2.6 § 6 Nutzung der Räume – neuer Absatz 9

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Neufassung
Keine entsprechende Regelung. Nach der bisherigen Grundsatzregelung ist offenes Feuer vollständig untersagt.	(9) Grillen und Nutzung einer Feuerschale auf dem Außengelände Das Grillen sowie die Nutzung einer kleinen Feuerschale auf dem Außengelände des Jugendraumes sind zulässig, sofern eine verantwortliche volljährige Person gemäß § 3 Abs. 1 anwesend ist. Grill und Feuerschale dürfen ausschließlich an einem geeigneten, standsicheren und ausreichend befestigten Standort betrieben werden. Zu Gebäuden, Vegetation,

Bisherige Fassung

Vorgeschlagene Neufassung

brennbaren Gegenständen und sonstigen Gefahrenstellen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

Die Feuerschale muss für den vorgesehenen Zweck geeignet und so beschaffen sein, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet ist. Es darf ausschließlich trockenes, unbehandeltes Holz oder hierfür geeigneter Brennstoff verwendet werden.

Während des gesamten Betriebs müssen geeignete Löschmittel, insbesondere ausreichend Löschwasser oder ein geeigneter Feuerlöscher, unmittelbar verfügbar sein.

Grill und Feuerschale dürfen zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt betrieben werden. Nach Beendigung der Nutzung ist sicherzustellen, dass Feuer, Glut und Verbrennungsrückstände vollständig erloschen sind.

Bei erhöhter Wald- oder Vegetationsbrandgefahr sowie aufgrund behördlicher Anordnungen oder sonstiger besonderer Gefahrenlagen ist das Grillen und die Nutzung der Feuerschale untersagt.

Weitergehendes offenes Feuer, insbesondere Lagerfeuer oder das Entzünden von Feuer unmittelbar auf dem Boden, bleibt untersagt.

3. Begründung der Änderungen

3.1 Öffnung und Beaufsichtigung durch weitere geeignete Personen

Die bisherige Regelung beschränkt die verantwortliche Anwesenheit im Jugendraum auf Mitarbeiter der Mobilen Jugendarbeit oder den Jugendraumleiter. Durch die Neufassung erhält die Gemeinde die Möglichkeit, bei Bedarf weitere geeignete volljährige Personen ausdrücklich mit der Öffnung und Beaufsichtigung zu beauftragen.

Dies betrifft insbesondere den Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde Borkheide. Die Formulierung wird bewusst nicht ausschließlich auf diese Funktion beschränkt, damit die Gemeinde bei Bedarf auch andere geeignete Personen einsetzen kann, ohne die Hausordnung erneut ändern zu müssen. Die Verantwortung bleibt dennoch eindeutig: Für jede Öffnung muss eine konkret verantwortliche volljährige Person bestimmt und anwesend sein.

3.2 Folgeanpassung der Öffnungszeiten

Da die derzeitige Regelung die Öffnungszeiten an die Anwesenheit der Mobilen Jugendarbeit oder des Jugendraumleiters koppelt, ist eine entsprechende Anpassung des § 5 Abs. 1 erforderlich. Die vorgeschlagene Neufassung stellt sicher, dass eine von der Gemeinde beauftragte geeignete Person den Jugendraum auch tatsächlich öffnen und betreiben kann.

Die vorgeschlagene Ergänzung zu § 5 Abs. 3 ermöglicht darüber hinaus im Einzelfall eine betreute Nutzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Die grundsätzliche Schließungsregelung bleibt erhalten.

3.3 Grillen und kleine Feuerschale

Das bislang vollständige Verbot offenen Feuers soll um eine eng begrenzte Ausnahme ergänzt werden. Zulässig sollen ausschließlich das Grillen und die Nutzung einer kleinen Feuerschale auf dem Außengelände sein.

Die Zulassung wird an klare Sicherheitsvoraussetzungen gebunden. Erforderlich sind insbesondere die Anwesenheit einer verantwortlichen volljährigen Person, ein geeigneter und standsicherer Standort, ausreichende Sicherheitsabstände und unmittelbar verfügbare Löschmittel. Bei erhöhter Wald- oder Vegetationsbrandgefahr oder aufgrund behördlicher Anordnungen bleibt die Nutzung untersagt.

Weitergehendes offenes Feuer, insbesondere Lagerfeuer oder das Entzünden eines Feuers unmittelbar auf dem Boden, bleibt ausgeschlossen. Damit wird die gewünschte Nutzung ermöglicht, ohne das bisherige Schutzkonzept der Hausordnung grundsätzlich aufzugeben.

4. Zusammengefasste Änderungsfassung

Nachfolgend sind ausschließlich die von der Änderung betroffenen Regelungen in der vorgeschlagenen Neufassung dargestellt.

Grundsatz – offenes Feuer

Das Zünden von Feuerwerk und das Betreiben von offenem Feuer sind grundsätzlich untersagt. Hiervon ausgenommen sind das Grillen sowie die Nutzung einer kleinen Feuerschale auf dem Außengelände unter den Voraussetzungen des § 6 dieser Hausordnung.

§ 2 Verantwortlichkeit

(1) Die verantwortliche Gesamtleitung des Jugendraums liegt bei der Gemeinde Borkheide. Sie kann auf den jeweiligen Jugendraumleiter (Mindestalter 18 Jahre) oder auf eine andere durch die Gemeinde Borkheide hierzu bestimmte, geeignete und volljährige Person übertragen werden.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten der Jugendraumleiter sowie sonstige von der Gemeinde mit der Betreuung beauftragte Personen vertrauensvoll mit der Mobilen Jugendarbeit, dem Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde und den Kindern und Jugendlichen zusammen.

§ 3 Hausrecht – Absatz 1

Während der Öffnungszeiten muss der Jugendraum durch mindestens eine verantwortliche volljährige Person beaufsichtigt werden. Hierbei kann es sich insbesondere um Mitarbeiter der Mobilen Jugendarbeit, den Jugendraumleiter, den Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde Borkheide oder eine andere durch die Gemeinde hierzu bestimmte geeignete Person handeln. Die jeweils verantwortliche Person übt für die Dauer der Nutzung die Schlüsselgewalt und das Hausrecht aus, sorgt für die Einhaltung der Hausordnung und ist gegenüber den Nutzern im Rahmen dieser Hausordnung weisungsbefugt.

§ 5 Öffnungszeiten – Absatz 1

Die Öffnungszeiten richten sich nach den Anwesenheitszeiten der Mobilen Jugendarbeit, des Jugendraumleiters oder einer anderen durch die Gemeinde Borkheide mit der Öffnung und Beaufsichtigung des Jugendraumes beauftragten geeigneten volljährigen Person.

§ 5 Öffnungszeiten – Absatz 3 (optional)

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen bleibt die Einrichtung grundsätzlich geschlossen. Eine Öffnung kann im Einzelfall durch die Gemeinde Borkheide zugelassen werden, sofern die Beaufsichtigung durch eine nach § 3 Abs. 1 verantwortliche Person sichergestellt ist.

§ 6 Nutzung der Räume – neuer Absatz 9

(9) Grillen und Nutzung einer Feuerschale auf dem Außengelände

Das Grillen sowie die Nutzung einer kleinen Feuerschale auf dem Außengelände des Jugendraumes sind zulässig, sofern eine verantwortliche volljährige Person gemäß § 3 Abs. 1 anwesend ist.

Grill und Feuerschale dürfen ausschließlich an einem geeigneten, standsicheren und ausreichend befestigten Standort betrieben werden. Zu Gebäuden, Vegetation, brennbaren Gegenständen und sonstigen Gefahrenstellen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

Die Feuerschale muss für den vorgesehenen Zweck geeignet und so beschaffen sein, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet ist. Es darf ausschließlich trockenes, unbehandeltes Holz oder hierfür geeigneter Brennstoff verwendet werden.

Während des gesamten Betriebs müssen geeignete Löschmittel, insbesondere ausreichend Löschwasser oder ein geeigneter Feuerlöscher, unmittelbar verfügbar sein.

Grill und Feuerschale dürfen zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt betrieben werden. Nach Beendigung der Nutzung ist sicherzustellen, dass Feuer, Glut und Verbrennungsrückstände vollständig erloschen sind.

Bei erhöhter Wald- oder Vegetationsbrandgefahr sowie aufgrund behördlicher Anordnungen oder sonstiger besonderer Gefahrenlagen ist das Grillen und die Nutzung der Feuerschale untersagt.

Weitergehendes offenes Feuer, insbesondere Lagerfeuer oder das Entzünden von Feuer unmittelbar auf dem Boden, bleibt untersagt.